

# Entgeltordnung

## für die Ausübung von Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf auf dem Gebiet des Privatrechts

vom 06. Juli 2004

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr.15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 01.07.2004 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Für die Ausübung von Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf auf dem Gebiet des Privatrechts werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

### § 2 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Tätigkeit und wird vier Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Aushändigung von Bescheinigungen oder sonstiger Schriftstücke wird von der vorherigen Begleichung des Entgeltes abhängig gemacht werden, näheres ist der Rechnung zu entnehmen.

### § 3 Schuldner, Haftung

- (1) Zahlungspflichtig und damit Entgeltschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entgeltpflichtige Tätigkeiten und Entgelthöhe

Für die nachstehend genannten Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf werden folgende Entgelte erhoben:

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.  | <u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>   | 8,00 Euro  |
| 2.  | <u>Vermögensverwaltung</u>   |            |
| 2.1 | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten) | 12,00 Euro |

2.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungserklärungen, Pfandentlassungserklärungen	26,00 Euro
2.3	Dienstbarkeitsbewilligungen	26,00 Euro

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Vornahme von Verwaltungshandlungen auf dem Gebiet des Privatrechts durch die Amtsverwaltung Rangsdorf vom 05.12.2000, sowie deren Änderung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Rangsdorf, 06.07.2004

Siegel

gez. Klaus Rocher  
Bürgermeister